

Pr. 55/08

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 8205 (V) vom 19.5.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 30.5.2008

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Polyband Medien GmbH



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 19.5.2008
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen u. Religionsgemeinschaften:



einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Ich spuck auf Dein Grab“
Polyband, München

wird folgeindiziert und
in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

Sachverhalt

Der Videofilm „Ich spuck auf Dein Grab“, Polyband Medien GmbH, München/Dornach, wurde mit Entscheidung Nr. 1576 (V) vom 27.5.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 28.6.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Mit Beschluss des Landgerichts München vom 21.8.1987, ebenso mit Beschlüssen des Amtsgerichts Tiergarten vom 12.3.2001 (Az.: 349 Gs 889/01) und vom 25.4.2005 (Az.: 352 Gs 1415/05) wurde der Videofilm bundesweit beschlagnahmt.

Es handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahre 1978 mit dem Originaltitel „Day of the Woman“, Regisseur des Films ist Meir Zarchi.

In der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung wurde der Sachverhalt wie folgt beschrieben:

„Jennifer, die allein in einem einsam gelegenen Ferienhaus lebt, wird von vier Männern mißhandelt und mehrfach vergewaltigt. Ihre Ermordung ist geplant, der Täter kann dann jedoch nicht auf die Wehrlose einstechen.

Jennifer erholt sich und tötet einige Zeit später ihre vier Peiniger. Den ersten erhängt sie mit einem Seil. Den zweiten lässt sie verbluten, nachdem sie seinen Penis abgeschnitten hat. Den dritten erschlägt sie mit einem Beil und der vierte stirbt durch die Schraube des Außenbordmotors seines Bootes.“

Der Videofilm wurde indiziert, weil er durch die Art der Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im **Juni 2008** ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen. Vorliegend ist die Vorsitzende der Bundesprüfstelle zu der Auffassung gelangt, dass der Videofilm auch nach heutigen Maßstäben auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat mitgeteilt, dass sie nicht mehr Rechteinhaberin sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der Videofilm „Ich spuck auf Dein Grab“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben, wird folgeindiziert und in Teil **B** der Liste eingetragen.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat eben so wie das 3er-Gremium, das seiner Zeit die Indizierung verfügt hat, auf die Szenen verwiesen, in denen Brutalitäten von Menschen gegen Menschen verübt werden.

Ausschlaggebend für die Indizierung und Beschlagnahme waren folgende Szenen:

**„Kap. 9
03:00**

beginnt eine ca. vierminütige Sequenz, in der Jennifer mit dem Motorboot entführt, zum Ufer gebracht, durch den Wald verfolgt, gestellt, entkleidet, von drei Männern festgehalten und von dem vierten Mann vergewaltigt wird.

Die nackten Körper werden während des Vergewaltigungsvorganges in Ganzaufnahme gezeigt, die Qualen des Opfers äußerst realistisch dargestellt. Die eigentliche Vergewaltigung dauert ca. zwei Minuten. Durch die unterlegten Dialoge der Täter wird die grausame, unmenschliche Darstellung noch unterstrichen. Es wird gezeigt, wie die Täter die Szene genießen, ihre Lust am verletzen und quälen wird deutlich hervorgehoben. Das in Großaufnahme gezeigte Gesicht des Opfers erscheint keineswegs „überwiegend resigniert“, sondern drückt deutlich die Qualen und Schmerzen aus, die das Opfer erleidet.

**Kap. 10
08:40**

wird in einer etwa zweiminütigen Sequenz gezeigt, wie Jennifer erneut von drei Tätern festgehalten wird, während ein Vierter die auf einem Stein liegende von hinten vergewaltigt. Das

Opfer erhält brutale Schläge auf den Kopf, was deutlich gezeigt wird. Am Ende dieser Sequenz wird über eine Minute lang das völlig erschöpfte Opfer gezeigt.

Kap. 11

03:20

Im Haus des Opfers wird eine weitere Vergewaltigungsszene mit brutalen Schlägen auf das Opfer eingeleitet. Die am Boden liegende Jennifer wird von den Tätern an den Beinen herumgeschliffen, hin- und hergebeutelt. Unter anfeuernden Rufen wie „wer will noch mal, wer hat noch nicht?“, „jetzt oder nie“, „Matthew vor, noch ein Tor“, wird nunmehr Matthew aufgefordert, das Opfer zu vergewaltigen. Den Vergewaltigungsvorgang, der wiederum in Ganzaufnahme gezeigt wird, begleiten die drei Freunde mit Rufen wie „Hoppe, Hoppe Reiter“. Die Menschenwürde des Opfers wird in nicht mehr zu überbietender Weise verletzt, die Frau zum reinen Objekt erniedrigt, von den Männern verhöhnt. Das völlig entstellte schmerzverzerrte Gesicht des Opfers wird deutlich gezeigt.

Kap. 11

08:10

desgleichen, die sich unmittelbar anschließende Vergewaltigung anschließende Szene wo die Frau durch den vierten der jungen Männer dem Opfer eine Flasche vaginal einführt und es zum Mundverkehr zwingt und anschließend die am Boden liegende Frau mit Fußtritten traktiert. Diese gesamte Sequenz dauert ca. fünf Minuten.

Kap. 15

08:40

folgte eine ca. fünfminütige Sequenz, in der gezeigt wird, wie Jennifer den mit einem Messer bewaffneten Matthew in die Falle lockt, um ihn zu töten. Sie entblößt langsam ihren Körper, küsst Matthew, streichelt ihn, während sie ihm die Hose öffnet, um ihn zum Geschlechtsverkehr zu animieren. Während Matthew mit ihr den Geschlechtsverkehr ausübt und dabei zum Orgasmus kommt, legt sie ihm eine Schlinge um den Hals, wirft das Ende des Seiles über den Ast eines Baumes und zieht Matthew daran hoch, so dass dieser erstickt. Der Todeskampf von Matthew wird deutlich gezeigt, wobei der baumelnde Körper in Ganzaufnahme – wenn auch aus einiger Entfernung – und das Gesicht des Erstickenen in Großaufnahme gezeigt wird.

Kap. 17

03:00

folgt eine Sequenz, in der Jennifer den Anführer der vier Täter in der Badwanne streichelt und an seinem Penis manipuliert, bis der Mann vor Lust stöhnt. Dann schneidet sie ihm mit einem Messer – wenn auch unter Wasser – den Penis ab. Der Mann erkennt erst nach einer Schrecksekunde, was geschehen ist. Sein vor Schmerz entstelltes Gesicht erscheint in Großaufnahme, der blutverschmierte Körper wird in Ganzaufnahme gezeigt. Jennifer sperrt ihr um Hilfe schreiendes Opfer im Bad ein, begibt sich ins Wohnzimmer, legt pfeifend eine Schallplatte auf, setzt sich entspannt in einen Schaukelstuhl und ignoriert die tierischen Hilfeschreie des verblutenden Mannes. Zum Abschluss dieser Szene wird der zusammen gekrümmte entstellte Leichnam in Großaufnahme gezeigt, nachdem sie sein Blut wegwischt und seine Bekleidung verbrennt. Diese letztgenannten Szenen haben ausgesprochen sadistischen Charakter.

Kap. 19

01:50

in der Schlussequenz wird geschildert, wie Jennifer immer wieder mit dem Motorboot den einen der beiden Täter überfährt, nachdem sie ihn mit einer Axt erschlagen hat und den anderen Täter schließlich mit der Schraube des Außenbordmotors zerfetzt.“

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Da der Videofilm aktuell bundesweit beschlagnahmt ist (Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 12.3.2001) hat ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt, dass der Videofilm sowohl strafrechtlich relevant als auch offensichtlich schwer jugendgefährdend ist. Der Abwägungsprozess zwischen Kunstschutz und Jugendschutz entfällt daher, da die Bundesprüfstelle an die Entscheidung der Gerichte zwingend gebunden ist.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Der Film war auch in Liste **B** einzutragen, da mit Beschlüssen des Landgerichts München vom 21.8.1987, des AG Tiergarten vom 12.3.2001 (Az.: 349 Gs 889/01) und vom 25.4.2005 (Az.: 1415/05) der Film bundesweit beschlagnahmt wurde.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung

des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

